



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
insbes. Unternehmensprüfung und Controlling
Univ.-Prof. Dr. Klaus-Peter Franz

Stellungnahme zum Entwurf des DRS 20

von Dr. Peter Kajüter

Gegenstand und Geltungsbereich des Standardentwurfs

Zu Frage 1:

Die vorgesehene Regelung ist zu befürworten, da die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts sowie dessen Inhalte ebenfalls unabhängig von der Rechtsform, Branche und Inanspruchnahme des Kapitalmarktes sind.

Zu Frage 2:

Der Empfehlung gemäß Tz. 7, den Standard analog auf die Aktualisierung der Zwischenberichterstattung anzuwenden, ist zuzustimmen. Sinnvoll wäre die Ergänzung eines entsprechenden Verweises in DRS 6.28.

Grundsätze der Lageberichterstattung

Zu Frage 3:

Der vorgeschlagenen Abgrenzung von Konzernlagebericht und Anhang ist grundsätzlich zuzustimmen. Im Gesetz sollte jedoch – wie vom DSR empfohlen – eine allgemeine Befreiung von Lageberichtsangaben für IFRS-Anwender erfolgen, sofern diese gleichwertige Angaben im Anhang offen legen und darauf im Lagebericht eindeutig verweisen. Auf diese Weise können Redundanzen vermieden werden.

Zu Frage 4:

Die Regelung, dass die Segmentabgrenzung im Konzernlagebericht derjenigen im Konzernabschluss entsprechen muss, ist zu befürworten, da sie der Ergänzungsfunktion des Lageberichts Rechnung trägt. Ein nochmaliges Aufgreifen der Segmentierung wäre bei der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (Tz. 46-52) denkbar, wie

sie auch für den Prognosebericht gesondert gefordert wird (Tz. 91). Dies würde der Klarstellung dienen.

Zu Frage 5:

Der Empfehlung nach Tz. 20 ist zuzustimmen.

Zu Frage 6:

Der Vorschlag, eine sachliche Gliederung für den Konzernlagebericht zu empfehlen, ist zu befürworten. Die in Tz. 94 aufgezeigte Gliederung gibt eine klare Orientierung für den Aufbau des Konzernlageberichts vor und stellt die Inhalte in den Vordergrund, die für Unternehmen aller Branchen relevant sind. Um eine bessere Wahrnehmung dieser Empfehlung zu erreichen, sollte sie allerdings nicht in der Anlage, sondern im Standard nach Tz. 21 platziert werden. Von einer verbindlichen Vorgabe sollte abgesehen werden, da im Einzelfall ggf. auch andere Gliederungen sinnvoll sein können.

Zu Frage 7:

Der Forderung nach der Angabe von Vergleichswerten in Anlehnung an die Anzahl der Vergleichsperioden im Konzernabschluss (Tz. 25) sowie der Empfehlung, Mehrperiodenübersichten zu erstellen (Tz. 26), ist zuzustimmen.

Zu Frage 8:

Die Regeln zum Grundsatz der Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung sind zu befürworten.

Zu Frage 9:

Die vorgeschlagenen Grundsätze kodifizieren national und international anerkannte Anforderungen an die Lageberichterstattung. Weitere im Schrifttum differenzierte Grundsätze (z.B. Wesentlichkeit, Vergleichbarkeit) sind sachgerecht unter die fünf Grundsätze subsumiert. Stärker verdeutlicht werden sollte indes die Regel in Tz. 11, nach welcher der notwendige Umfang der Informationen von den konkreten Gegebenheiten des Konzerns und seines relevanten Umfeldes abhängt. Hier könnte zum einen klargestellt werden, dass eine Informationsabstufung nach Art und Größe des Konzerns zulässig ist. Zum anderen erscheint es geboten, analog zu IDW RS HFA 1 (Rn. 12) eine Regelung für den Interessenausgleich aufzunehmen, nach der die Offenlegung von Informationen in ihrem Umfang reduziert werden kann, sofern andernfalls nachvollziehbar gravierende Nachteile für den Konzern entstehen. Eine solche Regelung dürfte angesichts der in E-DRS 20 enthaltenen Vorgaben und Emp-

fehlungen zur Offenlegung strategie- und zukunftsbezogener Angaben bedeutsam sein.

Berichtsteil Geschäft und Strategie

Zu Frage 10:

Die Vorgabe, einen „Hintergrundbericht“ zum Konzern zu erstellen, ist zu begrüßen. Teilweise werden die Angaben auch ausdrücklich im RefE-BilReG gefordert (z.B. zu Zielen und Strategien der Unternehmensleitung). Eine weitere Konkretisierung ist nicht erforderlich.

Zu Frage 11:

Die Forderung, das interne Steuerungssystem darzustellen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Fraglich erscheint jedoch, ob eine Beschränkung auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen sinnvoll ist. Hierbei würde es sich um die einzige Regel im DRS handeln, die speziell für kapitalmarktorientierte Konzerne definiert wird. Sinnvoller wäre eine Regelung derart, dass für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen eine Berichtspflicht, für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen dagegen eine Empfehlung zur Darstellung des internen Steuerungssystems kodifiziert wird. Die Offenlegung der Quantifizierung sollte dann analog geregelt werden.

Zu Frage 12:

Der Einordnung des F&E-Berichts in den Berichtsteil Geschäft- und Strategie ist zuzustimmen. Um den Bezug zur Strategie deutlicher zu machen, sollten die Tz. 41-43 allerdings direkt im Anschluss an Tz. 38 platziert werden. Die empfohlenen Angaben zur Forschung und Entwicklung (Tz. 101ff.) sind hinreichend.

Berichtsteil zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Zu Frage 13:

Einer zusammengefassten Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage ist zuzustimmen, da sich die Berichtsgegenstände inhaltlich kaum trennen lassen.

Zu Frage 14:

Die vorgeschlagenen Regeln zur Darstellung der Ertragslage sind sachgerecht. Erwägenswert wäre ein ergänzender Hinweis, dass auf die Auswirkungen bedeutsamer bilanzpolitischer Maßnahmen einzugehen ist. Dies könnte als Erklärung nach Tz. 54 eingefügt werden.

Zu Frage 15:

Die vorgesehenen Regeln zur Darstellung der Finanzlage sind sachgerecht. Die Berichtspflicht zu absehbaren Liquiditätsengpässen (Tz. 77) dürfte zu Überschneidungen mit dem Risikobericht führen. Aus sachlichen Gründen sowie aufgrund der Bedeutung derartiger Umstände ist eine besondere Erwähnung im Bericht zur Finanzlage indes sinnvoll.

Zu Frage 16:

Den Regeln zur Darstellung der Vermögenslage ist grundsätzlich zuzustimmen. Aufgrund der besonderen Bedeutung, die einer Berichterstattung über das Intellectual Capital zukommt, sollte die Tz. 118 nach der Tz. 83 eingeordnet und somit im Hauptteil des Standards platziert werden. Sie dürfte dadurch einen höheren Stellenwert und mehr Aufmerksamkeit erlangen. Im Anhang könnten dann Empfehlungen zu weiteren Einzelheiten ausgesprochen werden (Tz. 119ff.).

Risikobericht**Zu Frage 17:**

a) Dem Verweis auf die in DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 geregelte Risikoberichterstattung ist zuzustimmen. Die vorgeschlagene Formulierung ist allerdings insofern missverständlich, als nicht klar zum Ausdruck kommt, dass auch DRS 5 für Banken und Versicherungen grundlegend ist. DRS 5-10 und DRS 5-20 regeln über DRS 5 hinausgehende Sachverhalte für Unternehmen der Banken- und Versicherungsbranche. Folgende Formulierung für Tz. 84 wäre präziser:

„Die Risikoberichterstattung ist in DRS 5 geregelt. Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute enthält DRS 5-10, für Versicherungsunternehmen DRS 5-20 zusätzliche Regeln zur Risikoberichterstattung.“

b) Eine Überarbeitung der Standards zur Risikoberichterstattung erscheint aus mehreren Gründen notwendig:

- Erstens sieht der RefE-BilReG die Ergänzung der Risiko- und eine Chancenberichterstattung vor. DRS 5 weist zwar in Tz. 27 ausdrücklich darauf hin, dass zur besseren Einschätzung der Risiken auch Chancen im Risikobericht dargestellt werden dürfen, ist aber konzeptionell einseitig auf die Darstellung von Risiken fokussiert. Dies entspricht der Intention des KonTraG. Im RefE-BilReG fordert der Gesetzgeber jedoch eine ausgewogene Berichterstattung über mögliche positive und negative Entwicklungen, wie sie auch in E-DRS 20 verlangt wird. Daraus ergibt sich eine Reihe von Fragen (z.B. zur Gegenüberstellung von Chancen und Risiken, Berichterstattung über das Chancenmanagement analog dem Risikomanagement), die im Detail zu diskutieren wären. Der Begriff Risikoberichterstattung könnte dabei durchaus beibehalten werden – dies würde der Terminolo-

gie des Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) entsprechen, die in ihren Verlautbarungen den weiten Risikobegriff zugrunde legen.

- Zweitens fällt auf, dass E-DRS 20 im Vergleich zu DRS 5 wesentlich konkreter formuliert ist und mehr Hinweise und Empfehlungen gibt. DRS 5 wurde seinerzeit bewusst abstrakt formuliert, um Gestaltungsspielräume zu geben. Angesichts der geringen Erfahrungen, die zur Risikoberichterstattung zum Zeitpunkt der Entwicklung des Standards vorlagen, ist diese Vorgehensweise nachvollziehbar. Die ersten Anwendungserfahrungen von DRS 5 (vgl. dazu die empirische Studie von Kajüter/Winkler, KoR 2003, S. 217-228) zeigen jedoch, dass konkretere Vorgaben und Empfehlungen sinnvoll wären, um den Unternehmen noch mehr Orientierung bei der Aufstellung von Risikoberichten zu geben. Dazu könnten – ähnlich wie in E-DRS 20 – in einer Anlage oder in DRS 5 selbst weitere Empfehlungen ausgesprochen werden.
- Drittens weisen DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 einige Unstimmigkeiten auf, die auf die zeitliche Reihenfolge der Standardentwicklung zurückzuführen sein dürften. Dies betrifft z.B. die Tatsache, dass DRS 5 eine geschlossene Darstellung für die Risikoberichterstattung fordert, DRS 5-10 dagegen eine solche nur empfiehlt. Ferner weist DRS 5-20 ausdrücklich auf den ergänzenden Charakter zu DRS 5 hin, DRS 5-10 hingegen nicht bzw. nur in der Zusammenfassung. Derartige Inkonsistenzen sollten im Rahmen einer Überarbeitung behoben werden.

c) Vor diesem Hintergrund wären bei einer Überarbeitung u.a. auch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der in DRS 5.5 und 5.6 definierte Geltungsbereich sollte wie in E-DRS 20.4 definiert werden. Dies würde zur Konsistenz beider Standards beitragen. Die in E-DRÄS 1 vorgeschlagene Änderung würde sich damit erübrigen.
- Die Empfehlung nach E-DRS 20.7 zur Anwendung des Standards bei der Zwischenberichterstattung sollte analog in DRS 5 übernommen werden.
- Nach Tz. 15 sollte die Pflicht zu einer Negativaussage ergänzt werden, sofern keine bestandsgefährdenden oder wesentlichen Risiken erkennbar sind (vgl. dazu Kajüter, WPg 2001, S. 207). Eine derartige Aussage, die aufgrund der besonderen Bedeutung der Berichtspflicht auch in der Kommentarliteratur gefordert wird (vgl. z.B. ADS, § 289 n.F., Rn. 28; WP-Handbuch, Bd. 1, 2000, Rn. F 813), würde Diskrepanzen zwischen Lagebericht und Bestätigungsvermerk in solchen Fällen beseitigen, in denen mangels Existenz keine Risiken im Lagebericht darstellt werden, im Bestätigungsvermerk aber dennoch deren zutreffende Darstellung testiert wird (vgl. z.B. Douglas Holding, GB 2001, S. 17; Phoenix, GB 2001, S. 19). Zu möglichen Formulierungen für Fehlanzeigen vgl. Kajüter/Winkler, KoR 2003, S. 227.

- Nach E-DRS 20.13 werden künftig – indirekt – auch segmentbezogene Risiko-Informationen gefordert. Eine solche Vorgabe wurde bereits bei der Entwicklung von DRS 5 für die Risikoberichterstattung empfohlen (vgl. Kajüter, WPg 2001, S. 208). Sie sollte nunmehr analog zu E-DRS 20.91 auch explizit in DRS 5 übernommen werden (z.B. nach Tz. 18). In diesem Zusammenhang wäre zu diskutieren, ob bei einer segmentspezifischen Darstellung der Risiken eine weitere Kategorisierung nach DRS 5.16 aus Vereinfachungsgründen entfallen kann.
- Bei Tz. 23 sollte – analog zu E-DRS 20.88 – die Forderung ergänzt werden, dass der dem Risikobericht zugrunde liegende Prognosezeitraum anzugeben ist.
- Nach Tz. 36 sollte eine zusammenfassende Aussage gefordert werden. Dafür könnte folgende Formulierung gewählt werden: „Die Risikoberichterstattung ist zu einer Gesamtaussage über Risikolage des Konzerns zusammenzufassen.“
- Zu diskutieren ist schließlich auch, wie die geplanten Berichtspflichten nach § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB-E durch DRS 5 konkretisiert werden können.

Prognosebericht

Zu Frage 18:

Die vorgeschlagene Regelung zum zweijährigen Prognosezeitraum orientiert sich an der bisher vorherrschenden Literaturmeinung und erscheint angemessen. Der Trennung in qualitative und quantitative Prognosen ist zuzustimmen, da erstere auf der Grundlage von § 315 Abs. 1 HGB-E gefordert, letztere aber nur empfohlen werden können.

Zu Frage 19:

Die Empfehlungen in Tz. 123ff. sind zu befürworten. Aufgrund der umfassenden Hinweise sind weitere Empfehlungen nicht notwendig.

Anhang A

Zu Frage 20:

Die Empfehlung des DSR weicht in einigen Punkten von § 315 HGB-E nach dem RefE-BilReG ab. So plant der Gesetzgeber über die Modernisierungsrichtlinie hinausgehende Vorgaben (z.B. zur Berichterstattung über Chancen, Angabe von Prognoseprämissen, Prognosebericht als Mussvorschrift), die in der Empfehlung nicht berücksichtigt sind. Der Zusatz „Geschäftsergebnis“ ist in § 315 HGB-E bereits als deklaratorischer Hinweis eingearbeitet.

Zu Frage 21:

Eine allgemeine Befreiung von detaillierten Lageberichtsangaben für IFRS-Anwender bei Überschneidungen mit den Notes wäre zweckmäßig (vgl. Frage 3). Insoweit ist auch die Stellungnahme des DSR zum RefE-BilReG in Bezug auf §§ 315a Abs. 3 S. 2 und 325 Abs. 2a HGB-E zu unterstützen. Aus Gründen der Klarheit sollte in diesen Fällen ein eindeutiger Verweis auf die Notes gefordert werden. Der vorgeschlagenen Transformation des Abs. 3 ist zuzustimmen.

Zu Frage 22: Weitere Anmerkungen**In-Kraft-Treten des Standards**

- Das In-Kraft-Treten des Standards sollte mit dem geplanten BilReG abgestimmt werden. Da der Gesetzentwurf eine grundlegende Reform der Lageberichterstattung vorsieht, erscheint es sinnvoll, den Beginn der Anwendungspflicht des DRS zur Lageberichterstattung analog zum RefE-BilReG auf nach dem 31.12.2004 **beginnende** Geschäftsjahre festzusetzen. Nach der vom DSR im Standardentwurf vorgeschlagenen Regelung würde der DRS bei Mutterunternehmen mit vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr bereits vor In-Kraft-Treten der Gesetzesnorm verpflichtend.

Redaktionelle Verbesserungsvorschläge

- Tz. 2 Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden: „Dabei ist auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“
- In Tz. 7 sollten im Sinne einer ausgewogenen Berichterstattung (vgl. Tz. 14) auch Chancen erwähnt werden: „Es wird empfohlen, ... der Lage, der **Chancen und Risiken** oder der Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung...“.
- In der Überschrift vor Tz. 29 kann der bestimmte Artikel „die“ wie im Inhaltsverzeichnis entfallen.
- In Tz. 38 sollte anstatt „umfasst die Identifikation ...“ die Formulierung „umfasst die **Beschreibung** ...“ gewählt werden.